

## Infoblatt – Zurück in die gesetzliche Krankenversicherung

Fast jeder dritte Privatversicherte will zurück in die gesetzliche Krankenversicherung. Das ist Ergebnis einer Umfrage des AOK-Bundesverbandes (vgl. Interview mit dem AOK-Chef Graalmann auf stern.de vom 12.06.2013).

Personen, die privat krankenversichert sind, können den Eindruck gewinnen, dass sie sich mit steigendem Alter und gesundheitlichen Beschwerden die Beiträge zur privaten Krankenversicherungen nicht mehr leisten können. Um dem zu entgehen, streben sie an, in die gesetzliche Krankenversicherung zurückzukehren.

Vom Gesetzgeber ist es jedoch nicht gewollt, dass die Bürger zwischen der GKV und der PKV nach eigenen Vorstellungen wechseln und so Beiträge sparen. Wer sich in jungen Jahren in der privaten Krankenversicherung versichert und dadurch aufgrund der geringen Beiträge spart, soll im gehobenen Alter, wenn die Beiträge über denen der gesetzlichen Krankenversicherung liegen können, nicht wieder zurückwechseln können (sog. „Rosinenpickerei“). Daher ist eine Rückkehr in die GKV auch nur in Ausnahmefällen möglich.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen erste Hinweise geben, ob ein solcher Schritt trotzdem gelingen kann. Bitte beachten Sie auch die Hinweise, was zu beachten ist und was man auf keinen Fall tun sollte, am Ende dieses Informationsblattes.

### **WICHTIG: Erst eine Versicherungsberatung**

Vor der Entscheidung, ob ein Wechsel in die GKV durchgeführt werden soll, ist zu klären, wie man versichert sein möchte. Denn das Versicherungsbedürfnis, das jeder nur individuell für sich entscheiden kann, sollte maßgeblich für die Entscheidung GKV oder PKV sein.

Dazu ist die Beratung durch einen Versicherungsfachmann unerlässlich. Dieser kann klären, welche Leistungen man in der GKV erhält und welche zu zahlen sind. Das kann mit den Leistungen und Beiträgen in der bestehenden PKV verglichen werden. Nicht selten ist es möglich, durch eine Umstellung der Tarife den Versicherungsschutz auch hinsichtlich der Beiträge zu optimieren. Außerdem ist zu beachten, dass jeder PKV-Versicherte mit seinen Beiträgen sogenannte

Altersrückstellungen ansammelt, die nach Renteneintritt den Beitrag niedriger halten sollen. Diese Rückstellungen, die die Versicherungsgesellschaft in die aktuellen Beiträge kalkuliert hat, gehen bei einer Rückkehr ins gesetzliche System ersatzlos verloren.

Wichtig ist daher, erst nach Kenntnis aller Fakten die Entscheidung zu treffen.

### **Gesetzliches System nicht undurchlässig**

Wenn die Entscheidung getroffen wurde, in die GKV zu wechseln, muss man wissen, wie dies möglich ist. Das gesetzliche System ist nicht generell undurchlässig, sondern ermöglicht jedem, unter gewissen Voraussetzungen zurück in die GKV zu wechseln.

#### **1. Arbeitnehmer**

Relativ leicht ist dieser Schritt für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese können wieder versicherungspflichtig werden, wenn ihr Bruttoeinkommen für mindestens 12 Monate unter die Versicherungspflichtgrenze fällt. Für das Jahr 2014 liegt diese (in den meisten, aber nicht in allen Fällen) bei EUR 53.550,00.

#### **2. Arbeitslosigkeit/Hartz IV-Empfänger**

Versicherungspflichtig werden zudem auch Arbeitslose, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG I) haben.

Anders sieht es aber bei Arbeitslosengeld II Beziehern (Hartz IV) aus. Hier ist ein Wechsel seit dem 01.01.2009 ausgeschlossen, da durch den Bezug von ALG II keine Versicherungspflicht begründet wird. Es besteht lediglich ein Anspruch auf die volle Übernahme des Beitrages eines Basisstarifs durch das Jobcenter.

#### **3. Personen über 55 Jahre**

Auch bei Personen, die bereits 55 Jahre oder älter sind, besteht eine Chance wieder in die GKV zu gelangen. Da jedoch bei diesen Personen die Rückkehr in die GKV verhindert oder zumindest sehr erschwert werden soll, ist sie vom Gesetzgeber an enge Voraussetzungen geknüpft.

## 4. Auslandswohnsitz

Auch wer sich für eine gewisse Zeit im Ausland aufhält, kann wieder in die GKV wechseln. In bestimmten Ländern, wie den Niederlanden oder Schweden gilt eine Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Krankenkasse für alle, die dort eine gewisse Zeit wohnen oder arbeiten. Kehrt man nach Deutschland zurück, wird diese Versicherungszeit angerechnet und eine Rückkehr in die GKV möglich.

## 5. Vorsicht bei Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer sich auf Antrag von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreien lassen hat, kann grundsätzlich nicht mehr in die GKV zurückkehren. Dies haben zumeist Arbeitnehmer genutzt, deren Einkommen unter die Versicherungsgrenze fiel und sie damit wieder in die GKV hätten wechseln müssen. Da die Befreiung nicht widerrufen werden kann, ist eine spätere Rückkehr in die gesetzliche Krankenkasse für diese Personen aber auch für die Zukunft ausgeschlossen, wenn ihr Einkommen sinkt.

Jedoch besteht auch in diesem Fall eine Möglichkeit, wieder in die GKV zu wechseln. Die muss man aber wissen.

## 6. Selbständige

Was aber machen Selbständige? Können diese nur dann wieder in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln, wenn sie ihre selbständige Tätigkeit aufgeben und eine abhängige Beschäftigung aufnehmen?

### Wie vollzieht man den Wechsel?

Bitte gehen Sie nicht davon aus, dass ein Wechsel einfach durch Kündigung des PKV-Vertrages und Anmeldung bei einer gesetzlichen Krankenkasse durchgeführt wird. Gesetzliche Krankenkassen sind verpflichtet die Voraussetzungen zu prüfen. Sie werden auch selbst durch das Bundesversicherungsamt oder ggf. die zuständigen Landesaufsichtsbehörden kontrolliert.

Dieses Kontrollsystem kann noch viele Monate später dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsstatus wieder verlieren.

## Empfehlungen nur durch qualifizierte Berater

Möchten Sie wieder in die GKV zurückkehren, sollten Sie also prüfen lassen, welche Möglichkeiten bestehen.

Schaffen Sie sich gern einen ersten Überblick über die zu erfüllenden Voraussetzungen, z.B. im Internet. Verlassen Sie sich aber nicht auf die Richtigkeit jeder dort zu findenden Information.

Versuchen Sie keine unlauteren Tricks, um eine Mitgliedschaft in der GKV zu erreichen. Sie riskieren sonst, dass Ihnen die Mitgliedschaft aberkannt wird und Sie Ihren Versicherungsschutz in der GKV verlieren. Sie können sich dann nur noch in einem Basistarif der PKV versichern. Altersrückstellungen können verloren gegangen sein. Auch können Schadenersatzforderungen der GKV entstehen.

Die Erarbeitung der speziellen Möglichkeiten und die gesamte Umsetzung sollten nur durch qualifizierte und erfahrene Rechtsanwälte durchgeführt und begleitet werden.

## Sprechen Sie uns an

Wir können für Ihren speziellen Fall erarbeiten, welche Möglichkeiten offen stehen und welche Möglichkeiten Sie nicht haben. Was kann oder muss getan werden?

Nicht jedem Fall gibt es eine Möglichkeit, aber jedenfalls in einigen Fällen finden wir Lösungen, an denen andere bisher gescheitert sind.

Wir arbeiten erfolgsorientiert, aber unser Honorar ist nicht vom Erfolg abhängig. Daher vereinbaren wir in aller Regel feste Honorarsätze, so dass Sie vor Mandatserteilung entscheiden können, ob Sie uns beauftragen möchten.

Ihr Ansprechpartner:  
KLEFFNER Rechtsanwälte  
Rechtsanwalt Markus Kleffner

Telefon: 0341 580 622 36  
Fax: 0341 580 622 37  
E-Mail: [info@kleffner-rechtsanwaelte.de](mailto:info@kleffner-rechtsanwaelte.de)  
Internet: [www.kleffner-rechtsanwaelte.de](http://www.kleffner-rechtsanwaelte.de)